

53. Mandantenstammtisch

März 2019

Steuerirrtümer

Klassiker der „Allgemeinbildung“ aus dem Steuerrecht

Von Steuern ist jeder betroffen, der eine mehr, der andere weniger.

Arbeitnehmern wird bei der Lohnabrechnung gleich die Lohnsteuer einbehalten, Sparern die Kapitalertragsteuer. Wenn wir einkaufen, so wird uns Umsatzsteuer berechnet.

Die **Leuchtmittelsteuer**, die ihren Ursprung im Mittelalter in der Besteuerung von Kerzenwachs hatte und die beim Kauf von Glühlampen und auch z.B. von Glühkörpern für Gas- und Petroleumlampen erhoben wurde, gibt es übrigens nicht mehr. Sie wurde 1993 abgeschafft, nicht etwa, weil es der Steuervereinfachung diente, sondern weil die Europäische Union es so beschlossen hatte.

Die **Branntweinsteuer** (übrigens erste Erwähnung Anfang des 16. Jahrhunderts in Nordhausen) dagegen gibt es immer noch, genau wie die **Schaumweinsteuer** und die **Biersteuer** und die **Zwischenerzeugnissteuer** (für Erzeugnisse zwischen Wein und Schnaps).

Die **Mineralölsteuer** muss man derzeit sicher nicht besonders erwähnen.

Steuerliche Themen werden daher nicht nur in Büros und Unternehmen ausgiebig besprochen, sondern auch und besonders intensiv an Biertischen. Auch die Massenmedien bis hin zu Boulevardblättern greifen gerne steuerliche Themen auf; sie eignen sich immer wieder gut, um Belastungen auf der einen und Steuersubventionen auf der anderen Seite an den Pranger zu stellen.

Es sind nicht immer Steuerfachleute, die über Steuern sprechen oder schreiben. Die Talkshowrunden zum Thema Steuern sind zwar derzeit angesichts anderer Lärmthemen (Flüchtlinge, Brexit, Trump und mehr) selten, aber bis dahin wurden (und werden wahrscheinlich auch zukünftig), die Teilnehmer wieder zur besten Sendezeit in seriösen Sendern Kommentare und Meinungen zu jedem beliebigen Thema abgeben und so natürlich auch zu steuerlichen Themen.

So bleibt es nicht aus, dass sich in den Köpfen der Steuerzahler der eine oder andere Irrtum festsetzt und dort bei stetiger Wiederholung als Wahrheit etabliert.

Wir wollen hier einige der "Klassiker" richtigstellen.

50% Steuern

Als Christian Wulff als Bundespräsident zurückgetreten ist, erhob sich eine Diskussion darüber, ob ihm denn nun sein "Ehrensold" (den man besser als "Ruhebezug" bezeichnen würde) zustehe oder nicht. Dieser „Ruhebezug“ beträgt derzeit jährlich mehr als 200.000 EUR. (Der ehemalige Bundespräsident Walter Scheel bezog diesen Versorgungsbetrag übrigens über einen Zeitraum von 37 Jahren!)

In einer Talkshow, wieder mal mit den üblichen Experten besetzt, wurde diese Frage diskutiert und ein Teilnehmer warf ein, dass "wir" – er meinte die Bundeskasse – doch die Hälfte davon über die Steuer sofort zurückerhalten. Allgemeine Zustimmung.

Hier wurde wieder Allgemeinbildung vermittelt: 50% Steuern werden bezahlt.

Aber stimmt das wirklich?

ledig	EUR	EUR	EUR
Einkommen	100.000	200.000	300.000
Einkommensteuer incl. Solidaritätszuschlag	35.046	79.356	124.764
Gesamtbelastung	35%	40%	42%

verheiratet	EUR	EUR	EUR
Einkommen	100.000	200.000	300.000
Einkommensteuer incl. Solidaritätszuschlag	25.944	70.092	114.402
Gesamtbelastung	26%	35%	38%

Es wird immer der Spitzensteuersatz (oder fachlich korrekt "Grenzsteuersatz") mit dem Durchschnittssteuersatz verwechselt.

Der Spitzensteuersatz ist der Prozentsatz, mit dem der "oberste" Euro des Einkommens belastet wird. Der Steuertarif (ohne Solidaritätszuschlag) ist einfach dargestellt folgendermaßen aufgebaut:

53. Mandantenstammtisch März 2019

Seite 3

- die "ersten" 9.168 EUR sind steuerfrei, das ist der sog. Grundfreibetrag;
- das Einkommen von 9.169 EUR bis 14.254 EUR wird progressiv aufsteigend mit 14% bis ca. 24% belastet;
- das Einkommen von 14.255 EUR bis 55.960 EUR wird linear aufsteigend bis 42% besteuert;
- das Einkommen von 55.961 EUR bis 265.326 EUR wird mit gleichbleibend 42% besteuert;
- das Einkommen ab 265.327 EUR dann mit 45%, der sog. "Reichensteuer".

Der "normale" Spitzensteuersatz von 42% ist in den vergangenen Jahren stetig verringert worden. Betrug er bis 1989 noch 56%, so wurde er über die Jahre auf 53%, 51%, 48,5%, 45% und schließlich auf die heutigen 42% gesenkt.

Wenn das Einkommen eines Ledigen in Höhe von 100.000 EUR belastet ist mit 35%, so waren es im Jahre 1989 noch 46%. Ein Ledigen-Einkommen von 300.000 EUR ist heute mit 42% belastet, im Jahr 1989 dagegen mit 53%!

Soviel zur "guten alten Zeit" und der Belastung durch den Solidaritätszuschlag, der hier bei der Belastung mit berücksichtigt wurde.

(Nach fast 30 Jahren sicherheitshalber nochmals der Hinweis: Den Solidaritätszuschlag bezahlen alle Deutschen, in West und Ost.)

Kirchensteuer? Zu teuer!

"Ich trete jetzt aus der Kirche aus. Das ist mir zu teuer."

ledig	EUR	EUR	EUR
Einkommen	100.000	200.000	300.000
Einkommensteuer	33.219	75.219	118.259
Kirchensteuer	2.990	6.770	10.644
Gesamtsteuer (ohne Solidaritätszuschlag)	36.209	81.989	128.903
Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug	1.369	3.100	5.221
"Nettobelastung" durch Kirchensteuer	1.621	3.670	5.423

verheiratet	EUR	EUR	EUR
Einkommen	100.000	200.000	300.000
Einkommensteuer	24.592	66.438	108.438
Kirchensteuer	2.213	5.979	9.759
Gesamtsteuer (ohne Solidaritätszuschlag)	26.805	72.417	118.197
Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug	945	2.738	4.469
"Nettobelastung" durch Kirchensteuer	1.268	3.241	5.290

Wer aus der Kirche austritt, weil er Geld sparen will, sollte folgendes bedenken:

Die Kirchensteuer beträgt nicht 9% vom Einkommen, sondern 9% von der festgesetzten Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer beträgt maximal 45%, aber in der Spitze, bei jedem EUR, der über (rund) 265.000 EUR bei Ledigen bzw. über (rund) 530.000 EUR bei Verheirateten verdient wird. Wir haben es ja an anderer Stelle schon ausgeführt, die durchschnittliche Steuer ist teilweise beträchtlich niedriger. Selbst bei einem Ledigen-Einkommen von 300.000 EUR beträgt die Kirchensteuerbelastung netto deshalb "nur" 1,81% des Einkommens.

Jetzt ist noch zu berücksichtigen, dass die gezahlten Kirchensteuern als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Die Steuerersparnis hieraus wird mit dem Spitzensteuersatz des Steuerpflichtigen berechnet (im Gegensatz zur Kirchensteuer selbst):

Es wird keiner behaupten, dass ein Betrag von 1.000 EUR oder 5.000 EUR "Peanuts" sind, aber vielleicht sind einige Anmerkungen angebracht:

Die Kirchen sind im Rahmen der Säkularisation zunächst einmal enteignet worden. Aus diesen Enteignungen resultieren die heute noch verfassungsrechtlich (Weimarer Verfassung, übernommen durch einen schlichten Hinweis im Grundgesetz) vorgeschriebenen verschiedenen Zuwendungen des Staates an die Kirchen.

Die Kirchen klagen allesamt über sinkende Steuereinnahmen als Folge der vielen Kirchenaustritte. Trotzdem dürften sich die Kirchen insgesamt wohl kaum wirklich Sorgen um ihre Finanzen machen.

Vor ca. 10 Jahren hat sich ein Sozialwissenschaftler (Carsten Frerk) der jahrelangen Mühe unterzogen, die Frage nach dem Kirchenvermögen zu beantworten. Er kam auf ein Gesamtvermögen von rund 500 Mrd. Euro. Diese Untersuchung musste natürlich vielfach auf Schätzungen zurückgreifen, da die Kirchen wenig auskunftsfreudig waren und sind. Jedenfalls kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Teilbetrag von etwa. 85 Mrd. Euro sofort realisierbar sei.

Ihre laufenden Ausgaben bestreiten die Kirchen nicht aus ihrem Vermögen, sondern aus Einnahmen wie der Kirchensteuer. Z.B. plante das Erzbistum Köln für das Jahr 2010 Einnahmen von 820 Mio. Euro. Davon entstammen 610 Mio. Euro der Kirchensteuer, der "Rest" verteilt sich auf Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen. Fachleute schätzen, dass das Kapitalvermögen sehr groß sein muss, um entsprechende Erträge zu erzielen.

Wir wollen keinen Neid erwecken. Wir wollen hiermit nur darstellen, dass die Kirche im Allgemeinen "sehr gut mit Geld umgehen" kann, wenn wir im Gegensatz dazu den Staat betrachten, der trotz steigender Einnahmen permanent neue Schulden machen muss. Auch wenn die „Schwarze Null“ etwas anderes aussagt: Wenn die Infrastruktur des Landes mit Straßen und Digitalisierung vielleicht nicht auf neuestem, aber auf gebrauchsfähigem Standard wäre, würde man weder schwarz noch Null sehen.

Deshalb sollte sich u. E. jeder, der – wir betonen: aus rein finanziellen Gründen – der Kirche entfliehen will, dies unter dem Gesichtspunkt prüfen, wer denn mit dem Geld besser umgeht.

Renten sind steuerfrei

Auch dies hört man immer wieder: Renten sind doch steuerfrei, oder?

Warum sollen Renten steuerfrei sein, wenn doch jeder nach seiner Leistung besteuert wird?

Das sog. "Leistungsfähigkeitsprinzip" ist abgeleitet aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 GG).

Das Leistungsfähigkeitsprinzip steht in Konkurrenz zum sog. "Äquivalenzprinzip", welches besagt, dass der Bürger für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen ein entsprechendes Entgelt bezahlen soll.

Dies steht eigentlich fundamental im Gegensatz zur Abgabenordnung, in deren § 3 ausdrücklich geregelt ist, dass "Steuern Geldleistungen sind, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen..."

Trotzdem wird das Äquivalenzprinzip immer wieder gern für die Rechtfertigung von insbesondere Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer etc.) herangezogen.

Die Ausführungen, die wir früher zur Steuerbelastung insgesamt gemacht haben, erklären auch diesen Irrtum.

Wir haben ausgeführt, dass es einen so genannten "Grundfreibetrag" gibt in Höhe von 9.168 EUR. Also bis zu einem Einkommen von 9.168 EUR werden von einem Ledigen keine Steuern bezahlt, bei Verheirateten bis zu einer Einkommenshöhe von 18.336 EUR.

Die Änderung der Rentenbesteuerung seit 2005 hat zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils der Rente geführt. Wer ab 2018 Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einem beruflichen Versorgungswerk bezieht, muss einen Anteil von 76% davon versteuern. Dies führt dazu, dass bis zu einer Rentenhöhe von jährlich 12.063 EUR keine Einkommensteuer anfällt, bei Verheirateten bis zu einer Rentenhöhe von jährlich 24.126 EUR.

Dieser steuerpflichtige Anteil bleibt (grundsätzlich) bis zum Ende gleich.

Der steuerpflichtige Anteil einer Rente erhöht sich bei späterem Rentenbeginn um jährlich 2%. Wer im Jahre 2030 erstmalig Rente bezieht, muss einen Anteil von 90% versteuern, ab dem Jahre 2040 sind es dann 100%.

Dies führt dazu, dass ein lediger Rentner mit einer Rente von monatlich 1.500 EUR dann eine Jahressteuer von knapp 2.000 EUR (sofern der Solidaritätszuschlag bis dahin nicht abgeschafft ist) bezahlen muss. Bei 2.500 EUR Monatsrente werden jährlich gut 5.560 EUR fällig. Ein Ehepaar mit einer Gesamtrente von 2.500 EUR monatlich müsste dann gut 2.400 EUR an Steuern abführen.

53. Mandantenstammtisch März 2019

Seite 7

Bei allen diesen Berechnungen wurde jetzt immer unterstellt, dass neben den Renteneinkünften keine weiteren Einkünfte zur Verfügung stehen. Und dann kommt man ja tatsächlich unter den heutigen Voraussetzungen zu der Erkenntnis, dass der "Normalrentner" tatsächlich keine Steuern zahlt, nur eben nicht, weil die Rente an sich steuerfrei ist.

Hat der Rentner nämlich weitere Einkünfte z.B. aus Vermietung in Höhe von jährlich 10.000 EUR, so erhöhen diese Einkünfte das Einkommen über den Grundfreibetrag hinaus und lösen entsprechend Steuerlasten aus.

Aber bitte: Keine 50%!

Lebensversicherungsbeiträge sparen Steuern

Dies gehört zur Phantasie von Versicherungsvertretern, soweit es sich nicht um Riester- oder Rüruprenten handelt.

Seit 2010 können Sie die Prämien für die Kranken- und Pflegeversicherung unbegrenzt absetzen, soweit sie die Basisversorgung sicherstellen. Dies entspricht im Wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem Basistarif der privaten Krankenversicherung und der sozialen Pflegepflichtversicherung.

Soweit der Versicherungsschutz über dieses Basisniveau hinausgeht, können die Beiträge nur noch als „andere Versicherungen“ (wazu z.B. Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungen und Lebensversicherungen zählen) abgesetzt werden.

Aber: Es bleibt nur noch Spielraum für andere Versicherungen, wenn die absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge bei Angestellten, Rentnern, Beamten, Pensionären weniger als 1.900 EUR im Jahr, bei Selbständigen weniger als 2.800 EUR jährlich betragen, also mehr oder weniger 0.

Wenn die Besteuerung nach altem Recht günstiger war, wird diese Besteuerung auch jetzt (letztmals in diesem Jahr 2019) durchgeführt.

Und: Wir haben hier bewusst die Riesterrenten (eher für Angestellte) und Rüruprenten (eher für Selbständige) nicht mit einbezogen. Speziell die Rüruprenten können steuerlich günstig sein, ob man sie aber deshalb empfehlen kann, ist eine andere Sache.

**Ich muss Geld ausgeben,
um Steuern zu sparen
oder
Absetzen = Geld zurück**

Alle Jahre wieder:

- Was kann ich tun, um jetzt noch Steuern zu sparen?
- Soll ich in ein Gerät investieren?
- Soll ich Material auf Vorrat kaufen?
- Das Auto ist abgeschrieben. "Muss" ich jetzt noch ein neues Auto kaufen?

Zunächst Ihr Grundsatz: Geld sparen ist allemal billiger als Geld ausgeben und absetzen!

Vorausgesetzt, Sie haben ein Einkommen von 100.000 EUR und müssen dafür Steuern in Höhe von 35.000 EUR bezahlen, dann haben Sie ein verfügbares Einkommen von 65.000 EUR.

Jetzt kaufen Sie Material auf Vorrat für einen Betrag von 20.000 EUR. Dann müssen Sie nur noch 26.000 EUR Steuern bezahlen.

Ihr verfügbares Einkommen beträgt dann 100.000 \cdot Einkauf 20.000 \cdot Steuern 26.000 = 54.000 EUR, es hat sich also um 11.000 EUR verringert.

Ihre Steuer richtet sich nach Ihrem Einkommen. Die Ausgaben werden also nicht etwa, wie immer wieder vermutet wird, von der Steuer abgezogen, sondern vom Einkommen. Und auf das "neue" verminderte Einkommen wird sodann die Steuer neu berechnet.

Noch "schlimmer" sieht die Rechnung aus, wenn Sie nicht Material kaufen, sondern ein Gerät. Wie Sie wissen, unterscheiden wir "Gebrauchsgüter" und "Verbrauchsgüter". Die Kosten für Verbrauchsgüter werden sofort als Betriebsausgaben berücksichtigt. Es gilt also die eben dargestellte Berechnung.

Die Ausgaben für die Gebrauchsgüter dagegen werden dagegen verteilt über die Lebensdauer des Gerätes als Betriebsausgaben (Abschreibungen) berücksichtigt. Angenommen, Sie kaufen ein Gerät mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren für 20.000 EUR, dann werden jährlich 2.000 EUR Abschreibungen berücksichtigt. Wenn Sie das Gerät allerdings erst

im Dezember kaufen, dann wird für dieses Jahr nur 1/12 davon berücksichtigt, nämlich für einen Monat, obwohl Sie sich möglicherweise etwas ganz anderes versprochen haben. Im Ergebnis haben Sie zu Weihnachten 20.000 EUR weniger Liquidität und dafür einen Steuervorteil in diesem Jahr von 75 EUR.

Bei dem Gebrauchsgut "Auto" sieht die Rechnung noch schlechter aus, da Sie normalerweise von den Autokosten nur einen Teil steuerlich überhaupt berücksichtigen können. Die preiswerteste Lösung hier lautet: Solange fahren, wie es nur möglich ist und das Auto noch nicht zusammenbricht.

In diesem Zusammenhang nochmals der Hinweis für diejenigen, die als Jahresabschluss keine Bilanz, sondern eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen: Die Ausgaben für die Verbrauchsgüter werden dann steuerlich berücksichtigt, wenn die Ware bezahlt wurde. Die Abschreibungen für die Gebrauchsgüter aber erst ab Ingebrauchnahme des Gerätes, gleichgültig, wann die Bezahlung erfolgt.

Krankheitskosten sparen Steuern

Krankheitskosten sind steuerlich absetzbar - zumindest in der Theorie. In der Praxis ist die Hürde dafür allerdings fast unüberwindbar. Die Hürde heißt „zumutbare Belastung“. Was heißt das?

Wenn Sie Krankheitskosten absetzen wollen, müssen Sie einen Teil davon, nämlich die zumutbare Belastung selbst tragen. Die Ausgaben, die über diesen Teil hinausgehen, machen sich steuerlich bemerkbar.

Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt vom Familienstand und vom Einkommen (richtig: vom Gesamtbetrag der Einkünfte „GdE“) ab. Eine Familie mit 2 Kindern und einem GdE von mehr als 51.130 EUR muss beispielsweise Belastungen in Höhe von 4% des GdE selbst tragen. Alleinstehende mit einem GdE von beispielsweise 60.000 EUR tragen eine Belastung in Höhe von 7%, also von 4.200 EUR selbst.

Da man am Anfang eines Jahres nicht weiß, wie das Jahr verläuft, sollte man sämtliche Krankheitskosten (dazu gehört auch die Selbstbeteiligung bei der privaten Krankenversicherung) sammeln. Es kann ja immer sein, dass zum Ende des Jahres die Kosten hierfür stark ansteigen. Zu überlegen ist auch, ob man eine größere Arzt- oder Zahnarztrechnung am Ende eines ansonsten "gesunden" Jahres erst zu Beginn des neuen Jahres bezahlt, um vielleicht im neuen Jahr die steuerliche Vergünstigung zu bekommen.

Spekulationsgewinn und Arbeitszimmer

Sie kaufen eine Immobilie für die Eigennutzung.

Damit hat man ja gemeinhin geschafft, dass man nicht einem Vermieter bis an sein Lebensende die Miete hinterherwirft, sondern in die eigene Tasche (oder wessen Tasche auch immer, wenn die Finanzierung nach 30 Jahren abgeschlossen ist).

Außerdem ist es in diesen unsicheren Zeiten (Europakrise, wackelnde Konjunktur) zumeist auch eine gute und sichere Investition.

Weiterer Vorteil ist, dass man eine Immobilie mit Gewinn ohne steuerliche Belastung wieder verkaufen kann. Und wo gibt es das schon?

Aber auch hier gibt es Fallstricke:

Einen steuerfreien Veräußerungsgewinn können Sie bei einer ständig vermieteten Immobilie erst nach 10 Jahren erlösen.

Leichter kommen Sie an die Steuerbefreiung, wenn Sie die Immobilie selbst nutzen, und zwar vom Zeitpunkt der Anschaffung an bis zur Veräußerung oder aber im Jahr des Verkaufs und den beiden vorhergegangenen Jahren. Es müssen nicht volle Jahre sein. Sie können Ihr Haus z.B. am 5. Januar 03 verkaufen, wenn Sie es in der Zeit vom 15. Dezember 01 bis zum 5. Januar 03 selbst bewohnt haben. Sie können auch am 5. Januar 03 ausziehen und das Haus dann bis zum Verkauf am 30. Juni 03 leerstehen lassen.

Sie müssen das Objekt ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Das heißt, Sie selbst müssen dort gewohnt haben. Eine unentgeltliche Überlassung an Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht, ist unschädlich.

Eine weitere Falle ist das Arbeitszimmer. Auch wenn die Kosten für das Arbeitszimmer nicht geltend gemacht wurden oder nicht geltend gemacht werden konnten: Ein Arbeitszimmer ist kein Wohnzimmer. Also ist der anteilige Veräußerungsgewinn zuzüglich evtl. angefallener (und nicht abgesetzter) Abschreibungen zu versteuern. (Das Finanzgericht Köln hat im Jahr 2018 anders entschieden. Gegen dieses Urteil wurde aber Revision eingelegt, man muss also die höchstrichterliche Entscheidung abwarten).

10% der Steuerzahler zahlen 50% der Steuern

10% der Bundesbürger, die die höchsten Einkommen beziehen, bezahlen mehr als 50% der Einkommensteuer. Da kommt doch Mitleid auf, oder?

Die restlichen 90% zahlen aber wie die oberen 10% einkommensunabhängig Umsatzsteuern, Energiesteuern (z.B. Mineralölsteuer) und die meisten tragen über ihre Sozialversicherungsbeiträge noch die Sozialausgaben für die wirklich Armen.

Die Sozialausgaben heißen zwar nicht „Steuern“, werden aber von den Normalverdienern wie Steuern empfunden.

Bei einem Jahreseinkommen von 30.000 EUR zahlt ein Angestellter rund 6.000 EUR Sozialabgaben, das sind etwa 20%. Bei einem Jahreseinkommen von 300.000 EUR werden ihm rund 4% Sozialabgaben abgezogen. Da soll mal einer von Progression sprechen!

Von einer Gehaltserhöhung von 500 EUR monatlich bleiben einem Arbeitnehmer, der bisher monatlich 2.000 EUR bezogen hat, nur 265 EUR übrig. Einem Arbeitnehmer mit bisher 4.000 EUR Gehalt monatlich verbleiben von einer Gehaltserhöhung von 500 EUR sogar nur 238 EUR.

Und diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen: Die Sozialabgaben werden infolge der demografischen Entwicklung zwangsweise steigen und über eine Senkung, die der „gemeine“ Arbeitnehmer weitaus intensiver wahrnehmen würde als eine Steuersenkung, wird kaum gesprochen, weil sie wahrscheinlich nur mit einem kompletten Systemwechsel zu erreichen wäre.

Ich persönlich kann keine „soziale“ Marktwirtschaft in einem Gemeinwesen erkennen, in dem es sich inzwischen mehr lohnt, sein Geld arbeiten zu lassen als seinen Kopf und seine Hände, denn die Kapitalerträge werden geringer besteuert als Arbeitseinkünfte.

Im Jahr 2017 hat der Staat an Körperschaftsteuer, die ja in der Regel von den großen und finanzkräftigen Unternehmen/Konzernen bezahlt wird, gut 29 Mrd. EUR eingenommen. Dagegen lag das Tabaksteueraufkommen bei über 14 Mrd. EUR

Heirat aus steuerlichen Gründen

Eine rein steuerliche Frage: Lohnt die Hochzeit?

	ledig		verheiratet
	Er	Sie	Er & Sie
Fall 1			
Einkommen	0	50.000	50.000
Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag	0	12.972	7.999
Summe	12.972		7.999

Bei dieser Einkommensverteilung beträgt der Steuervorteil 4.973 EUR.

	ledig		Verheiratet
	Er	Sie	Er & Sie
Fall 2			
Einkommen	105.000	0	105.000
Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag	37.262	0	28.053
Summe	37.262		28.053

Hier liegt der Vorteil bei 9.209 EUR. Dies ist auch der Maximalvorteil, der sich bei "Normaleinkünften" erzielen lässt. Er kann nur größer werden, wenn die gemeinsame Einkommenshöhe den Bereich der "Reichensteuer" erreicht (ca. 500.000 EUR).

Hier wurden jetzt nur die Fälle dargestellt, bei denen einer der Ehepartner das gesamte Familieneinkommen erzielt. Wenn beide Partner Einkünfte haben, schmilzt der steuerliche Vorteil bei der Zusammenveranlagung recht schnell zusammen:

	ledig		verheiratet
	Er	Sie	Er & Sie
Fall 3			
Einkommen	200.000	50.000	250.000
Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag	79.356	12.972	92.328
Summe	92.328		92.247

Hier beträgt der steuerliche Vorteil gerade einmal 81 EUR!

Lottogewinn steuerpflichtig

Die Chancen für den Hauptgewinn stehen im deutschen Lotto bei 1:140.000.000. Da sollte man doch besser im Eurojackpot spielen, wo die Chancen mit 1:60.000.000 doch erheblich größer sind.

Lottogewinne sind nicht steuerpflichtig! Auch nicht nach einem Jahr!

Und weil sie nicht steuerpflichtig sind, vereinnahmt der Staat eine Art Umsatzsteuer auf Ihren Spieleinsatz von 20%.

Die Spieleinsätze betragen jährlich rund 5 Mrd. EUR (2006). 20% darauf sind 1 Mrd. EUR.

50% der Spieleinsätze werden ausgeschüttet. Die Gesamtgewinnausschüttung beträgt demgemäß 2,5 Mrd. EUR. Der Spitzensteuersatz incl. "Reichensteuer" hätte dem Fiskus dann eine Steuer von 1.125 Mrd. EUR eingebracht. Aber, da die Masse der Gewinne nicht im Millionenbereich liegt, ist diese Annahme illusorisch.

Da bleibt er doch besser bei dem bisherigen Verfahren, das auch vom Verwaltungsaufwand her viel günstiger ist.

Wenn Sie das Geld zinsbringend anlegen, so sind die Zinserträge natürlich steuerpflichtig.

Immobilienkauf mit anschließender Renovierung

Jeder weiß inzwischen, dass der Kauf einer neuen Immobilie steuerlich recht uninteressant ist.

Deshalb wird gerne eine "alte" Immobilie vergleichsweise preiswert gekauft. Dann wird sie aufwendig renoviert, damit sie wieder wie neu ist und anschließend vermietet.

Es ist immer noch eine verbreitete Meinung, dass in diesem Falle ja die Renovierungskosten sofort steuerlich abgesetzt werden können und man damit dann dem Fiskus doch noch ein Schnäppchen schlagen kann.

Nein, so funktioniert es auch nicht (mehr).

Wir kannten früher nur Anschaffungskosten und Erhaltungskosten. Anschaffungskosten werden auf viele Jahre verteilt steuerlich berücksichtigt. Erhaltungsaufwand kann sofort abgesetzt werden.

Aber da hat man die Phantasie der Finanzverwaltung doch unterschätzt, die sich die "anschaffungsnahen Erhaltungsaufwendungen" einfallen ließ. Und diese sind -- wie auch anders -- so zu behandeln wie die Anschaffungskosten.

Und unter diese Rubrik fallen alle Erhaltungsaufwendungen (netto, also ohne Umsatzsteuer) wenn sie in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung der Immobilie 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

15% der Anschaffungskosten des Gebäudes, nicht der Immobilie!

Wenn Sie in einer guten Lage eine alte Immobilie zu einem Preis von beispielsweise 300.000 EUR erwerben, so muss dieser Preis aufgeteilt werden auf Grundstück und Gebäude. Und da kann es leicht passieren, dass der Grundstückspreis 200.000 EUR oder sogar noch mehr ausmacht. Dann bleiben als Bemessungsgrundlage für die 15% nur 100.000 EUR oder sogar noch weniger übrig. Und eine grundlegende Sanierung des Gebäudes für 15.000 EUR (netto) wird schwerlich zu schaffen sein.

Nach der Betriebsprüfung ist erstmal Ruhe

Auch das ist eine weit verbreitete Meinung: Wenn der Betrieb/die Praxis vom Finanzamt geprüft wurde, herrscht viele Jahre Ruhe und man kann das "Finanzgebaren" etwas kreativer angehen.

Grundsätzlich hängt die Häufigkeit von Betriebsprüfungen von der Größe des Unternehmens ab. Es werden Klein-, Mittel- und Großbetriebe unterschieden.

Betriebsgrößen Handelsbetriebe	Umsatz	Gewinn
Kleinstbetriebe	≤ 210.000 EUR	≤ 44.000 EUR
Kleinbetriebe	> 210.000 EUR	>44.000 EUR
Mittelbetriebe	> 1.140.000 EUR	> 68.000 EUR
Großbetriebe	> 8.600.000 EUR	> 335.000 EUR

Betriebsgrößen Freie Berufe	Umsatz	Gewinn
Kleinstbetriebe	≤ 210.000 EUR	≤ 44.000 EUR
Kleinbetriebe	> 210.000 EUR	>44.000 EUR
Mittelbetriebe	> 990.000 EUR	> 165.000 EUR
Großbetriebe	> 5.600.000 EUR	> 700.000 EUR

Daneben werden die Fertigungsbetriebe wieder etwas anders aufgeteilt, sie bleiben aber hier unberücksichtigt.

Je größer der Betrieb ist, desto häufiger muss er mit einer Betriebsprüfung rechnen. Hiernach werden Kleinstbetriebe ausgesprochen selten geprüft, die Großbetriebe dagegen grundsätzlich "lückenlos", das heißt, es werden sog. Anschlussprüfungen alle vier bis fünf Jahre durchgeführt.

Daneben gibt es „Zufallsprüfungen“, und es kann durchaus vorkommen, dass ein Kleinunternehmen auf diesem Wege drei oder vier Jahre nach einer Betriebsprüfung erneut „unter die Lupe“ genommen wird.

Schließlich gibt es die "Anlassprüfungen". Ein Anlass könnte der Ein- oder Austritt von Gesellschaftern sein, ein Immobilienkauf, große Investitionen oder Ähnliches.

Schließlich gehört ein Steuerpflichtiger, der positive Einkünfte von mehr als 500.000 EUR hat, zu den "Fällen mit bedeutenden Einkünften" und damit zu den "Großen".

Und was schlägt ein Internet-Steuerratgeber vor? „Drücken Sie Ihren Gewinn unter die neuen Grenzen, zum Beispiel mit hohen Ansparabschreibungen oder Investitionen!“

Gibt es Indizien für das Anrücken einer Betriebsprüfung? Ja!

Sehen Sie sich Ihren Steuerbescheid an. Dort finden Sie evtl. die folgenden Hinweise:

„Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO“.

oder

„Der Bescheid ergeht vorläufig der Nachprüfung gem. § 165 AO“.

Was bedeutet das?

Die Vorläufigkeit gem. § 165 Abgabenordnung bedeutet, dass der Bescheid wegen einer ganz bestimmten Einzelheit vorläufig ist. Es handelt sich zumeist um strittige Steuerrechtsfragen, die vor Finanzgerichten verhandelt wurden und für die nun eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erwartet wird, was Jahre dauern kann. Um sich der Flut von Einsprüchen der Steuerpflichtigen zu erwehren, sagt das Finanzamt: „Du musst keinen Einspruch einlegen, wir entscheiden diesen Sachverhalt, wenn der Bundesfinanzhof entschieden hat“. Alle anderen Sachverhalte neben diesen im Steuerbescheid bezeichneten Einzelfragen sind endgültig veranlagt, können also nur noch geändert werden, wenn neue Erkenntnisse oder Tatsachen bekannt werden.

Der Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 der Abgabenordnung dagegen heißt: Alles ist offen und kann nachgeprüft werden. Früher wurden in NRW fast alle Einkommensteuerbescheide so veranlagt, frei nach dem Motto: Erstmal veranlagen. Reinschauen tun wir später. Inzwischen ist das Vergangenheit.

Wenn also Ihre Steuerbescheide immer nur den Vermerk „Vorläufig gem. § 165 AO“ aufweisen, ist alles gut. Wenn nach 5 Jahren mit diesem Vermerk plötzlich der Vermerk „Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO“ auftaucht, ist dies ein Indiz dafür, dass Sie genauer angeschaut werden sollen mit Hilfe einer Betriebsprüfung.

Wie gesagt: Nur ein Indiz.